

72. Jahrgang · Nr. 4 · April 2017

HANDWERKS

WIRTSCHAFT

ZEITUNG DER HANDWERKSKAMMER AACHEN

Ein-Prozent-Regel fährt vor

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Vorteil

Berlin. Mit Urteilen vom 30. November 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Zahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den geldwerten Vorteil der Nutzungsüberlassung mindern. Dies gilt auch bei der 1%-Regelung.

Der BFH war davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuer-

lich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der 1%-Regelung bemessen wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen so geändert, dass künftig nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch individuelle Kosten des Arbeitnehmers bei Anwendung der 1%-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

Fabian Bertram, ZDH



Foto: pixabay

Arbeitszimmer zu Hause

Höhere Steuerersparnis möglich

Berlin. Mit Urteilen vom 15. Dezember 2016 (VI R 53/12 und VI R 86/13) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Höchstbetragsgrenze für die abzugsfähigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer von 1.250 Euro personenbezogen anzuwenden ist, wenn mehrere Steuerpflichtige dieses häusliche Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Hintergrund: Grundsätzlich kann ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehen (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG). Dies gilt nur dann nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen jedoch auf 1.250 Euro begrenzt.

Der Bundesfinanzhof war nach seiner bisherigen Rechtsprechung von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Danach waren die abzugsfähigen Aufwendungen – unabhängig von der Anzahl der das Arbeitszimmer nutzenden Personen – auf 1.250 Euro begrenzt, soweit das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG).

Mit den oben genannten Urteilen hat der BFH seine Rechtsprechung nun zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Der Höchstbetrag von 1.250 Euro kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nunmehr von jedem Steuerpflichtigen, der das Arbeitszimmer nutzt, in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Geschäft des Lebens

Steuerbefreite Gewinnentnahme für Gesellschafter-Geschäftsführer

Aachen. Gesellschafter-Geschäftsführer haben eine Sonderstellung im Unternehmen: Sie sind Unternehmer und Arbeitnehmer zugleich. Aufgrund dieser Doppelrolle können sie daher, wie jeder Arbeitnehmer auch, unversteuertes Geld für den Aufbau von Altersvorsorge zur Seite legen. Der Mitarbeiter macht das üblicherweise im Rahmen der Gehaltsumwandlung, zum Beispiel mit einer Direktversicherung. Dem Unternehmer stehen hier jedoch erheblich mehr Möglichkeiten zur Verfügung: Er kann dazu nicht nur sein Gehalt, sondern auch die Gewinne des Unternehmens vor Steuern nutzen.

Die Gewinnentnahme ist für den Unternehmer die teuerste Variante, Geld aus der Firma zu holen: Zuerst zahlt er die Unternehmenssteuern, also Gewerbe- und Körperschaftsteuer, danach wird er vom Finanzamt mit den privaten Steuern ein zweites Mal zur Kasse gebeten.

Nutzt er stattdessen die Möglichkeiten des Betriebsrentengesetzes, holt er damit unversteuerten Gewinn aus dem Unternehmen auf die private Seite. Das Ganze dann auch ohne Konsumverzicht, denn sein Gehalt (aus dem zum Beispiel heute private Lebensversicherungen bezahlt werden) bleibt dabei unangetastet. Es bietet dem Unternehmer erheblich mehr Möglichkeiten, als üblicherweise bekannt sind und genutzt werden: Zum einen dürfen Versorgungsansprüche aufgebaut werden, die bis zu drei Viertel des Gehaltes betragen.

Das heißt, der Gesellschafter-Geschäftsführer kann aus seiner GmbH so viel Geld steuerfrei entnehmen, dass er davon seine eigene lebenslange Pension in Höhe von bis zu 75 Prozent seines Gehaltes finanzieren kann. Wenn das richtig gemacht wird, kann diese steuerfreie Entnahme für viele Unternehmer zum Geschäft des Lebens werden.

Zum anderen beschränkt das Betriebsrentengesetz auch nicht die Form der Geldanlage. Klassischerweise wird betriebliche Altersvorsorge fast gleichgesetzt mit Versicherung. Neben der Versicherungslösung ist im Geldwert jedoch genauso gut die Kapitalanlage wie aber auch die Investition in Sachwerte, beispielsweise in Immobilien, machbar. Zu beiden Punkten gibt es



Vortrag in der Handwerkskammer Aachen: Friedrich-Wilhelm Weber (links), Leiter der HWK-Unternehmensberatung, und Kurt Krüger, betriebswirtschaftlicher Berater, begrüßten Nicolai Tibussek (Mitte).

Foto: Doris Kinkel

natürlich gesetzliche Vorgaben, die einzuhalten sind, um diese Potenziale für sich zu nutzen. In Anbetracht der machbaren Größenordnung lohnt jedoch immer die individuelle Prüfung durch den Fachmann.

Über viele Jahre hinweg war die Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung für den Unternehmer die einzige Möglichkeit, direkt aus der Firma heraus Versorgung aufzubauen und dadurch Steuern zu verschieben. Das Unternehmen sagt dabei seinem Geschäftsführer eine lebenslange Pension zu, meist kombiniert mit Witwen- und Waisenrenten sowie Invaliditätsabsicherung.

Risiko absichern

Die dazu gehörige Rückdeckungsversicherung beinhaltet üblicherweise als Risikoabsicherung zwar die Invalidität, nicht jedoch die Altersrente. Zur deren Finanzierung wird lediglich ein aus der statistischen Lebenserwartung abgeleiteter Kapitalbetrag angespart, der zu Rentenbeginn ans Unternehmen ausbezahlt wird. Leben dann die Pensionäre z. B. fünf Jahre länger, als die Statistik annimmt, kommen auf die Nachfolger zusätzliche Kosten in Höhe von fünf Jahresrenten zu. Die sinkenden Versicherungszinsen der letzten Jahre führen zu weiteren Unterdeckungen.

Diese Risiken sind heute keinem Nachfolger mehr zuzumuten, ein Fremdverkauf der Firma ist auf Grund dessen gar nicht mehr machbar. Man kann inzwischen jedoch diese Risiken erheblich minimieren, sie zu überschaubaren Kosten aus dem Unternehmen auslagern oder auch die Rückdeckung von der Versicherung beispielsweise auf Immobilien wechseln. Die Vorteile liegen auf der Hand: Bei den richtigen Immobilien liegt die Rendite weit oberhalb von aktuellen Versicherungszinsen, zudem fließt die Miete ja auch dann noch weiter, wenn die statistische Lebenserwartung längst überschritten ist.

Alternativ kann zu Rentenbeginn die Immobilie anstelle der Kapitalabfindung an den Pensionär übertragen werden. So bliebe dann auch für die Erben, anders als bei der Versicherung, nach dem Tod des Pensionärs noch ein erheblicher Vermögenswert übrig.

Auch hier liegt der Teufel im Detail, insbesondere der Aufrechterhaltung des Insolvenzschutzes und der Auswahl der dazu geeigneten Immobilien kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Eine fachkundige Begleitung auf diesem Weg ist unverzichtbar.

Gastbeitrag von Nicolai Tibussek,

Rötche & Kollegen GmbH